

BVGer E-5247/2007 vom 20. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5247_2007

FR: TAF E-5247/2007 du 20 septembre 2010

IT: TAF E-5247/2007 del 20 settembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

In der Beschwerde wird gerügt, der rechtserhebliche Sachverhalt sei unvollständig berücksichtigt worden und die Vorinstanz habe sich in der angefochtenen Verfügung nicht angemessen mit den wesentlichen Fragen auseinandergesetzt (Beschwerde S. 3 ff.). Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie im Bejahungsfall zufolge Verletzung des Anspruchs auf Gewährung der rechtlichen Gehörs eine Kassation der angefochtenen Verfügung bewirken könnten.

E. 3.2

Im Asylverfahren ist der Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die behördliche Untersuchungspflicht wird durch die der asylsuchenden Person obliegende Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG, Art. 13 VwVG) ergänzt und eingeschränkt, wobei diese namentlich ihre Identität offen legen, die Asylgründe vollständig nennen und die verfüg- beziehungsweise beschaffbaren sachdienlichen Beweismittel einreichen muss. Die asylsuchende Person hat nicht nur die Pflicht, sondern auch den Anspruch auf Mitwirkung, was sich unmittelbar aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Art. 29 ff. VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) ergibt. Im Rahmen der unmittelbar aus dem Gehörsanspruch folgenden behördlichen Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG) hat die verfügende Behörde denn auch die Überlegungen substantiiert zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Eine hinreichende Begründung bildet die Grundlage für eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung und stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung ihrer Rechtmässigkeit durch die Beschwerdeinstanz dar. Aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich allerdings keine Pflicht der Behörden, zu allen im Verfahren vorgetragenen Elementen ausführlich Stellung zu nehmen; sie können sich bei der Begründung auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Der Untersuchungsgrundsatz fordert dort eingehende Amtsermittlung und -würdigung des Sachverhalts, wo es sachverhaltsgerecht erscheint. Die urteilende Instanz soll somit in eigener Verantwortung die tatsächlichen Geschehnisse und Gegebenheiten (Urteilsgrundlagen) ermitteln, aus denen sich die Rechtsfolgen ergeben.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer führte im Einzelnen an, der im Asylverfahren herrschende Untersuchungsgrundsatz fordere die eingehende Auseinandersetzung mit den Asylvorbringen. Die angefochtene Verfügung des BFM enthalte aber keine Hinweise auf Glaubwürdigkeitsargumente, die zu Gunsten des Beschwerdeführers sprechen, und die Auseinandersetzung mit der Wahrscheinlichkeit der Tatsächlichkeit seiner Behauptungen finde nicht statt. Das BFM wende demzufolge einen zu eng verstandenen Begriff des Glaubhaftmachens von Asylgründen an. Zudem berücksichtige es die Bemühungen um die Beschaffung von Beweismitteln nicht in angemessener Weise und halte ihm sogar eine Mitwirkungspflichtverletzung vor. Dabei sei übersehen worden, dass in seinem Fall die Beschaffung direkter Nachweise seiner Verhaftung und Verfolgung ausserordentlich schwierig sei. Aus den von der RPG zur Verfügung gestellten und allenfalls gefälschten Beweismitteln sei indessen noch lange nicht zu folgern, dass auch die in den Anhörungen angegebenen Asylvorbringen nicht zutreffen (Beschwerde S. 4 f.). Weiter sei das BFM auf die eingereichte Gesprächsnotiz im Internet des (...) nicht eingegangen, obwohl in der Anhörung auf dieses Beweismittel hingewiesen wurde. Zudem seien keine Fälschungsmerkmale bei den in Kopie eingereichten Beilagen 4 und 5 der Beschwerde erkennbar (...). Die im Vorverfahren eingereichten wesentlichen Beweismittel wurden vom BFM amtsintern untersucht und für gefälscht erkannt. Im Rahmen des vom BFM gewährten rechtlichen Gehörs stellte der Beschwerdeführer diverse Fristerstreckungsgesuche, die ihm vom BFM jeweils gewährt worden sind. Er bezog indessen keine Stellung zu den Vorhalten. Eine solches Unterlassen stellt entgegen der Meinung des BFM keine Mitwirkungspflichtverletzung dar; der Verzicht auf Wahrnehmung des gewährten

rechtlichen Gehörs stellt ebenso ein Verfahrensrecht dar wie es die Wahrnehmung des Rechts ist. Die Unterlassung, sich zum Vorhalt der Verwendung gefälschter Beweismittel zu äussern, darf allerdings von der verfügenden Behörde zu Ungunsten der gesuchstellenden Person gedeutet werden. In einer solchen Lage bestand für das BFM kein Anlass zu weitergehenden Abklärungen und speziellen Würdigungen. Das BFM hat sich demzufolge in der angefochtenen Verfügung mit den wesentlichen Asylgründen in rechtsgenügender Art und Weise auseinandergesetzt und ist dabei praxisgemäss vorgegangen. Die Tatsache, dass das BFM die eingereichte F._____ -Internetseite in seiner Verfügung nicht namentlich erwähnt hat, bedeutet nicht, dass es sie übersehen hat (vgl. auch die Formulierung sub I.1: "Der Gesuchsteller reichte [...] mehrere Beweismittel ein, darunter [...]"; die Begründung der BFM-Verfügung zeigt klar, dass diese Internetseite vor dem Hintergrund der Asylvorbringen und der diversen gefälschten Dokumente nichts am Ausgang dieses Verfahrens geändert hätte, weshalb der offenbar als unwesentlich eingestufte Ausdruck auch nicht erwähnt werden musste. Von einem Übersehen relevanter Vorbringen und Tatsachen oder einer unausgewogenen Prüfung des Sachverhalts durch die Vorinstanz kann demzufolge keine Rede sein. Eine Gehörsverletzung oder eine im Rahmen der Begründungspflicht unzulässige Gewichtung der vorgebrachten Sachlage liegt demzufolge nicht vor.

E. 3.4

Das BFM hat somit den rechtserheblichen Sachverhalt genügend abgeklärt und seine Verfügung in rechtsgenügender Weise begründet, weshalb keine Verletzung des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers vorliegt. Die entsprechende Rüge erweist sich als nicht haltbar. Der Antrag auf Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zu neuen Sachverhaltsabklärungen und neuem Entscheid ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Grundsätzlich sind Vorbringen dann als glaubhaft zu erachten, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen

auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis, der auch in einem Asylverfahren stets dann zu erbringen ist, wenn er möglich ist - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 4.2

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts hält das BFM aus nachfolgenden Gründen die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht für nicht nachvollziehbar und nicht glaubhaft gemacht:

E. 4.2.1

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung, die auf das gewährte rechtliche Gehör Bezug nimmt, in ausreichender Ausführlichkeit und auch aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts überzeugend dargelegt, weshalb von gefälschten oder verfälschten Beweismitteln auszugehen sei. Die Dokumente sind aufgrund der aufgefundenen Merkmale ohne weiteres als plumpe Fälschungen erkennbar; sie sind demzufolge vom BFM in Anwendung zu Recht eingezogen worden.

E. 4.2.2

Weiter stützt sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe auf angeblich neue und authentische Beweismittel, die nun seine Asylangaben belegen könnten. Mit den angeblich vergeblichen anwaltlichen Bemühungen zur Beschaffung von aussagekräftigen Beweismitteln im Heimatland vermag allerdings noch keine Verfolgungslage bewiesen werden. Zudem überzeugt das mit der Beschwerde eingereichte Beweismittel - eine vom (...) datierte (...)anzeige der (...) weder in formeller noch materieller Hinsicht. Die Vorlage des eingereichten und mit Maschinenschrift verfassten Formulars, das lediglich in Kopie vorliegt, ist offensichtlich ein Eigenfabrikat. So ist beispielsweise "(...)" ein sehr fehlerhaftes Französisch und der Tippfehler "(...)" an Stelle von "heures" (Zeitpunkt der Flucht) ist auf einem immer wieder verwendeten amtlichen Formular undenkbar. Das wäre bei sorgfältiger Prüfung auch für den Rechtsvertreter erkennbar gewesen. Dass gemäss dieses Dokuments die Haft im (...) -Gefängnis vom (...) bis zur Flucht am (...) gedauert hat, während der Beschwerdeführer behauptete, am (...) verhaftet, zuerst in verschiedenen Gefängnissen und dann im (...) -Gefängnis gewesen und am (...) geflohen zu sein, rundet den Gesamteindruck eines schlecht gemachten Konstrukts ab.

E. 4.2.3

Der auf Beschwerdestufe in Kopie eingereichte Auszug des Berichts "(...)" in Kopie deckt sich nicht mit dem im Vorverfahren eingereichten "Original" auf Seite 5 der Zeitschrift (...) (Beilage 6 der Beschwerde, Akte A18; vgl. u.a.: unterschiedliche Zeilenumbrüche, Abstände und Schreibweisen). Die auf der Kopie erkennbaren Schatten im betreffenden Artikel deuten umso klarer auf die Fabrizierung hin wie dies schon die Schnitt- und

Kopierstellen beim im Vorverfahren eingereichten Machwerk taten. Auch dies hätte einem Anwalt bei sorgfältiger Prüfung auffallen müssen.

E. 4.2.4

Weiter wird gerügt, der Beschwerdeführer habe nie Anlass gehabt, in der summarischen Befragung anzugeben, dass nach ihm polizeilich gefahndet worden sei (Beschwerde S. 7), zumal sich die vom BFM gestellten Fragen nicht darauf bezogen hätten; schliesslich sei doch jeder Person klar, dass nach geflüchteten Gefängnisinsassen polizeilich gefahndet werde. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner ersten und summarischen Anhörung zu den Asylgründen keine Angaben zu einer polizeilichen Fahndung in Bezug auf seine eigene Person gemacht. Zudem verneinte er kategorisch die Nachfrage, ob er bis auf das bereits Protokollierte irgendwelche Probleme mit den Behörden seines Landes gehabt habe (Akte A2 S. 5). Zum Schluss führte er zur Verdeutlichung und offensichtlich als Verstärkung der eigenen Gefährdungslage lediglich in einer pauschal gehaltenen Weise an, dass aufgrund von Medienberichten davon ausgegangen werden könne, dass die Regierung danach trachte, Führer von regierungsfeindlichen Bewegungen zu verhaften (Akte A2 S. 6). Bei dieser Sachlage ist der Vorhalt des BFM gerechtfertigt, wonach wesentliche Asylgründe - wie er sie in der eingehenden Anhörung geltend machte: sofort intensive polizeiliche Fahndungen nach ihm nach seiner Flucht aus dem Gefängnis - vgl. Akte A17 S. 22) erfahrungsgemäss bereits bei der ersten Befragung mitgeteilt werden.

E. 4.3

Insgesamt lassen die Ausführungen des Beschwerdeführers und die eingereichten Beweismittel nicht auf ein bedeutsames politisches Engagement schliessen, aufgrund dessen er damit hätte rechnen müssen, dass er den guinesischen Sicherheitskräften als ernstzunehmender Regimegegner aufgefallen und entsprechend zur Verhaftung vorgemerkt worden wäre. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren, die angebliche Verfolgung beschlagenden Ausführungen in der Beschwerde oder auf die Beweismittel weiter einzugehen, da sie am Ausgang dieses Verfahrens nichts ändern können. Immerhin ist an dieser Stelle der Ausdruck von der Internetseite www.F._____.com - obwohl ganz generell die von irgendwelchen Personen eingegebenen Informationen im Netz in der Regel keine besondere Beweiskraft entfalten - gesondert anzuschauen, nachdem in der Beschwerde dem BFM der Vorwurf gemacht worden ist, dieses Papier übersehen zu haben. Wohl wird darin bestätigt, dass die Behörden eine schwarze Liste mit (...)namen führen würden und dass unter anderen der Beschwerdeführer verhaftet und vor die (...) vorgeladen worden sei. Gleichzeitig steht aber darin, dass er und die anderen Verhafteten nach einigen Tagen freigelassen worden seien, womit einerseits ein weiterer Widerspruch zu seinen Vorbringen beziehungsweise zum Dokument der (...) entsteht (Flucht am [...]) und andererseits ein starkes Indiz dafür, dass die Freigelassenen eben nicht mehr gesucht und behelligt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Guinea nicht mit einer ernsthaften Benachteiligung durch die guinesischen Behörden zu rechnen hätte. Der angegebene Sachverhalt ist offensichtlich konstruierter Natur, worauf auch die geltend gemachte Ausreise - trotz polizeilicher Suche nach ihm mit einem auf den eigenen Namen lautenden und sein Foto aufweisenden Pass vom Flughafen D._____ abgeflogen, "verkleidet" als Frau (Akte A17 S. 23) - deutlich hinweist. Die Furcht des Beschwerdeführers vor inskünftigen Benachteiligungen bei einer Rückkehr ins Heimatland ist nicht nachvollziehbar.

E. 4.4

Auf weitere Ausführungen in der Beschwerde und in der Stellungnahme zur Vernehmlassung einzugehen erübrigt sich, weil sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Auch die auf Beschwerdestufe eingereichten Dokumente vermögen nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers zu bewirken und es kann ergänzend auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung und in der Vernehmlassung verwiesen werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG darzutun. Das BFM hat demzufolge die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung zu Recht verweigert.

E. 5

Nachdem dem Beschwerdeführer mittlerweile aufgrund der Heirat mit einer Schweizerin eine Jahresaufenthaltsbewilligung B erteilt worden ist, ist die Beschwerde betreffend Anordnung der Wegweisung und deren Vollzug (Dispositivziffern 3 bis 5 der angefochtenen Verfügung) gegenstandslos geworden und diesbezüglich abzuschreiben.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demzufolge bezüglich der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl abzuweisen und im Übrigen als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 7

Die Verfahrenskosten sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Wird eine Beschwerde ganz oder teilweise gegenstandslos, werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit verlegt (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 7.1

Nach summarischer Prüfung gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Beschwerde auch bezüglich der Anordnung der Wegweisung und deren Vollzugs voraussichtlich hätte abgewiesen werden müssen. So ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer ohne Heirat einen Tatbestand nach Art. 32 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 AsylG und Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) erfüllt hätte. Nachdem festgestellt wurde, dass er die Flüchtlingseigenschaft nicht aufweist, wäre das flüchtlingsrechtliche Gebot des "Non-Refoulement" nicht zur Anwendung gelangt. Auch für drohende Menschenrechtsverletzungen im Fall einer Rückkehr hätten keine Hinweise bestanden. Schliesslich ist nicht erkennbar, inwiefern ein Vollzug der Wegweisung für den Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung im Sinn eines Unzumutbarkeitstatbestandes bewirkt hätte, da in Guinea keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, er gesund ist, dort über ein dichtes soziales Netz und eine (...) verfügt und in der Schweiz als (...) offenbar Erfahrungen hat sammeln können. Technische Hindernisse, die einem Wegweisungsvollzug entgegengestanden hätten, sind nicht erkennbar. Die Beschwerde wäre mithin auch

diesbezüglich abzuweisen gewesen, womit kostenmässig von einem vollständigen Unterliegen auszugehen und der Beschwerdeführer an sich vollumfänglich kostenpflichtig ist.

E. 7.2

Mit Zwischenverfügung vom 8. August 2007 wurde die Behandlung des Gesuches um Gewährung der unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen und ist nun zu behandeln. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt sowohl voraus, dass die beschwerdeführende Person mittellos ist, als auch, dass ihre Begehren nicht aussichtslos sind. Es erscheint als wenig wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer auch nach seiner Verheiratung mit einer Schweizerin weiterhin mittellos - im Hinblick auf die Übernahme des genannten Kostenbetrages - ist. Mit der Zwischenverfügung vom 8. September 2009 wurde ihm mit der Inaussichtstellung kostenloser Verfahrenserledigung im Falle eines Rückzugs e contrario zu verstehen gegeben, dass er andernfalls kostenpflichtig werden dürfte. Im Fall weiterhin bestehender Bedürftigkeit trotz veränderter Verhältnisse wäre es an ihm gelegen, diese aktuell zu belegen. Das Gesuch ist deshalb bereits mangels ausgewiesener Mittellosigkeit abzuweisen und die Verfahrenskosten von Fr. 600.- sind dem Beschwerdeführer im vollen Umfang aufzuerlegen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 VGKE, Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.